

# Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 13. 3. 2019

Nummer 11

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 26. 2. 2019, Bundestagswahl 2013; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	508
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 1. 3. 2019, Zusammenlegung der Finanzämter Uelzen und Lüchow zum Finanzamt Uelzen-Lüchow . . . . .	504	Bek. 19. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung des Ersatzneubaus der Masten 53N und 54N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Eschershausen—Holzminden . . . . .	508
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 25. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der technischen Sicherung der höhengleichen Kreuzung „Sandstraße“ in Haselünne auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg) . . . . .	508
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 25. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung der technischen Sicherung der höhengleichen Kreuzung „Haselünne, Im Fehn“ auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg) . . . . .	508
RdErl. 25. 2. 2019, Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben . . . . .	504	Bek. 26. 2. 2019, Planfeststellungsbeschluss für die Verlegung der Bundesstraße 3 von nordöstlich Celle bis südöstlich Celle einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle . . . . .	509
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 28. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Änderung der Bauzeiten für den Bau von Masten im Bereich Punkt Lemförde im Zuge des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wehrendorf nach Sankt Hülfe . . .	510
Bek. 11. 2. 2019, Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 . . . .	506	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 11. 2. 2019, Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 . . . .	506	Bek. 18. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Bewilligungsverfahren Odertalsperre; Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre . . . . .	510
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 21. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen) . . . . .	510
RdErl. 13. 3. 2019, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV . . . . .	506	Bek. 21. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen) . . . . .	511
78530		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 13. 3. 2019, Anordnung nach dem GenTG; Öffentliche Bekanntmachung . . . . .	511
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	512
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	512
Bek. 21. 2. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG) . . . . .	507		
Bek. 1. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Storag Etzel GmbH) . . . . .	507		

## **C. Finanzministerium**

### **Zusammenlegung der Finanzämter Uelzen und Lüchow zum Finanzamt Uelzen-Lüchow**

**Bek. d. MF v. 1. 3. 2019**  
**— 36-O-2115/042-0008 —**

Gemäß § 17 Abs. 1 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 12. 2018 (BGBl. I S. 2522), wird bestimmt, dass mit Wirkung vom 1. 4. 2019 die Finanzämter Uelzen und Lüchow zum Finanzamt Uelzen-Lüchow mit Sitz in Uelzen und Lüchow zusammengelegt werden.

Die bisher zu den Finanzamtsbezirken Uelzen und Lüchow gehörenden Gebiete werden dem Finanzamt Uelzen-Lüchow zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 504

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Beschäftigung von Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben**

**RdErl. d. MWK v. 25. 2. 2019**  
**— Z 2.1-03 220/50 (14) —**

**— VORIS 20460 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

#### **1. Aufgaben**

Die Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestimmen sich nach § 32 Abs. 1 NHG. Lektorinnen und Lektoren sind ebenfalls Lehrkräfte für besondere Aufgaben; ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 32 Abs. 2 NHG.

#### **2. Grundlagen der Beschäftigungsverhältnisse**

2.1 Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse nach dem 31. 10. 2006 begründet wurden, und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind in einem tariflichen Beschäftigungsverhältnis tätig und fallen unter den Geltungsbereich des TV-L. Sie gehören aber zum Kreis der Lehrkräfte, für die die Anlage A nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung des TV-L nicht gilt. Sie sind daher entsprechend Nummer 3 dieses RdErl. einzugruppieren. Über die Feststellung der Eingruppierung ist ein Vermerk zu fertigen, in dem darzustellen ist, inwiefern die Lehrkraft für besondere Aufgaben die Anforderungen erfüllt, die in der maßgebenden Entgeltgruppe gestellt sind. Der Vermerk ist zur Personalakte zu nehmen. Im Arbeitsvertrag ist die Vereinbarung „die Vergütung bestimmt sich nach dem RdErl. des MWK vom 25. 2. 2019, Nds. MBl. S. 504,“ aufzunehmen; ferner ist die hiernach maßgebliche Entgeltgruppe anzugeben.

Für die Anwendung der tariflichen Bestimmungen sind Lektorinnen, Lektoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben wie im Beschäftigungsverhältnis beschäftigte Lehrkräfte zu behandeln, die nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (sog. „Nicht-Erfüller“).

2.2 Gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. d TV-L und Nummer 2 der dazu erlassenen Protokollerklärung gilt der TV-L nicht für künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen, deren Arbeitsverhältnis am 31. 12. 2011 bestanden hat. Für diesen Personenkreis ist die Anwendbarkeit des TV-L arbeitsvertraglich zu vereinbaren.

#### **3. Eingruppierung**

3.1 Es sind einzugruppieren

3.1.1 in Entgeltgruppe 9 — an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen —:

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung ohne abgeschlossenes Studium,

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die reinen Instrumentalunterricht erteilen, ohne ein für diese Lehrtätigkeit dienliches mindestens sechssemestriges Studium;

3.1.2 in Entgeltgruppe 10:

a) an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen:

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Bachelor-Studium vor Ablauf einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen Tätigkeit,

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die über den reinen Instrumentalunterricht hinaus weitere Aufgaben, z. B. in den Disziplinen Gehörbildung, Tonsatz (Harmonie und Satzlehre), allgemeine Satzlehre usw., wahrnehmen, ohne ein für diese Lehrtät-

tigkeit dienliches mindestens sechssemestriges Studium;

b) an Fachhochschulen:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Aufgaben einer Sozialamtfrau oder eines Sozialamtmanns wahrnehmen und die Befähigung für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste besitzen;

3.1.3 in Entgeltgruppe 11:

a) an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen:

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Bachelor-Studium nach einer nach dem Abschluss liegenden, der Vorbildung fachlich und qualitativ entsprechenden fünfjährigen Tätigkeit,

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrtätigkeiten entsprechend der Lehrbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung als Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrerinnen und Instrumental-, Sprech- oder Gesangslehrer, die über den reinen Instrumentalunterricht hinaus weitere Aufgaben, z. B. in den Disziplinen Gehörbildung, Tonsatz (Harmonie und Satzlehre), allgemeine Satzlehre usw., wahrnehmen, mit einem für diese Lehrtätigkeit dienlichen mindestens sechssemestrigen Studium,

— Korrepetitorinnen und Korrepetitoren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover;

b) an Fachhochschulen:

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Aufgaben einer Sozialamtsrätin oder eines Sozialamtsrates wahrnehmen und die Befähigung für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste besitzen,

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Aufgaben einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers für künstlerischen Entwurf mit einer dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung zugeordneten Lehrbefähigung, jedoch ohne Vorbereitungsdiens aber mit mindestens vierjähriger hauptberuflicher Tätigkeit;

3.1.4 in Entgeltgruppe 13 — an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen —:

— Lehrkräfte für besondere Aufgaben — mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren — mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung (hierzu gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung des TV-L) und einer dem Studium entsprechenden Lehrtätigkeit,

— Lektorinnen und Lektoren;

3.1.5 in Entgeltgruppe 14 — an Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Fachhochschulen —:

Lehrkräfte für besondere Aufgaben — mit Ausnahme von Lektorinnen und Lektoren — mit einer abgeschlos-

senen wissenschaftlichen Hochschulbildung (hierzu gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung des TV-L) und einer dem Studium entsprechenden Lehrtätigkeit, deren Lehrtätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

3.2 Eine dem Studium entsprechende Lehrtätigkeit ist eine Lehrtätigkeit in einem Fachbereich, deren fachlicher Inhalt dem abgeschlossenen Studium entspricht.

3.3 Für Lehrkräfte, die von Nummer 3.1 nicht erfasst sind, behält sich das MWK die Entscheidung über die Eingruppierung im Einzelfall vor.

#### 4. Überleitungsregelungen

Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die schon vor dem 1. 11. 2006 eingestellt waren, findet § 8 Abs. 5 i. V. m. Anlage 2 Teil B TVÜ-Länder Anwendung. Die Voraussetzungen für Höhergruppierungen sowie die Leistungen nach § 12 i. V. m. Anlage 3 Teil A TVÜ-Länder bestimmen sich nach den in den Arbeitsverträgen vereinbarten Eingruppierungsregelungen. Für Lektorinnen und Lektoren finden diese Regelungen keine Anwendung.

#### 5. Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Lektorinnen und Lektoren bestimmt sich nach der Regellehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit.

#### 6. Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse vor dem 1. 11. 2006 begründet wurden

Lektorinnen und Lektoren, deren Beschäftigungsverhältnisse vor dem 1. 11. 2006 begründet wurden, sind in einem auferntarlichen Beschäftigungsverhältnis tätig, da sie nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen waren. Das Beschäftigungsverhältnis war gemäß RdErl. des MWK vom 2. 11. 1998 (Beschäftigungsverhältnis der Lektorinnen und Lektoren, Nds. MBl. S. 1413) begründet worden. Es gilt in Anwendung der Regelungen des BAT und diesen ergänzenden Tarifverträge unverändert weiter, wobei die Höhe der Vergütungsbestandteile und sonstigen Leistungen (z. B. Jubiläumsgeld, Jahressonderzahlung) auf den Stand vor dem 1. 11. 2006 eingefroren ist.

#### 7. Besitzstand

Bei den Lehrkräften, Lektorinnen und Lektoren, die bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. in höheren Entgeltgruppen als nach Nummer 3 eingruppiert sind oder durch den Bezug von Strukturausgleich ein höheres Entgelt, als nach diesem RdErl. vorgesehen ist, bezogen haben, bleibt diese Eingruppierung bzw. die Zahlung des Strukturausgleichs unberührt.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Hochschulen  
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

## **F. Kultusministerium**

### **Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020**

**Bek. d. MK v. 11. 2. 2019 — 36.1-54063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 vom 30. 1. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2019 und 2020 fort.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 506

### **Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen; Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020**

**Bek. d. MK v. 11. 2. 2019 — 36.1-54063/5 —**

**Bezug:** Bek. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1485)

Der Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2019 und 2020 vom 30. 1. 2019 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Der als Anlage der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchenbeitragsbeschluss für die Jahre 2017 und 2018 gilt inhaltlich unverändert für die Jahre 2019 und 2020 fort.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 506

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV**

**RdErl. d. ML v. 13. 3. 2019 — 204.1-42503/2-728 —**

**— VORIS 78530 —**

**Bezug:** RdErl. v. 27. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1290)  
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 14. 3. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3 Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft, z. B. mittels Nachbildungen von Geflügel.“

2. Der Nummer 7 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der von der LWK angebotene ‚Lehrgang zur Erlangung der Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV‘ — Stand: 4. 9. 2018 — ist anerkannt.“

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinärämter JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 506

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)****Bek. d. LBEG v. 21. 2. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0014 —**

Die Firma Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG plant den Neubau einer Feldleitung für den Transport von Lagerstättenwasser zwischen Schönewörde und Knesebeck auf dem Gebiet der Gemeinde Schönewörde und der Stadt Wittingen im Landkreis Gifhorn.

Die Länge der geplanten Leitung beträgt ca. 6 km und der vorgesehene Durchmesser der Leitung beträgt DN 200. Für die Verlegung der Leitung ist eine Wasserhaltung in einem Umfang von maximal 130 000 m<sup>3</sup> notwendig.

Gemäß Nummer 19.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe i. S. von § 21 Abs. 4 Satz 7 UVPG mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Lagerstättenwasserleitung Schönewörde — Knesebeck/Vermilion Energy“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 507

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Storag Etzel GmbH)****Bek. d. LBEG v. 1. 3. 2019  
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0003 —**

Die Firma Storag Etzel Service GmbH plant die Sanierung der Ölfernleitung im Bereich des Schieberbauwerkes Etzel (km 0 + 000 bis 0 + 200, ca. 170 m) und im Bereich der Molchschleuse Wilhelmshaven (km 24 + 100, ca. 50 m). Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den teilweisen Rückbau der Altleitungen und deren Armaturen und den Neubau der Leitung mit optimiertem Verlauf. Im Zuge der Bauphase kommt es zu einer Wasserhaltung am Standort Etzel von 182 363 m<sup>3</sup> und an dem Standort Wilhelmshaven von 16 450 m<sup>3</sup>.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, bei dem keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG die angegebenen Prüfwerte für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß Nummer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Sanierungsmaßnahmen Ölfernleitung km 0 + 000 bis 0 + 200 und km 24 + 100/Storag Etzel GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 507

**Landeswahlleiterin****Bundestagswahl 2013;  
Vernichtung von Wahlunterlagen****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 2. 2019  
— LWL 11401/18 —****Bezug:** Bek. v. 26. 3. 2015 (Nds. MBL S. 359)

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass nach Abschluss der Wahlprüfungsverfahren nunmehr auch in den Wahlkreisen 33, 38, 39, 41, 42, 46, 48, 50, 52 und 53 die Wahlunterlagen zu vernichten sind.

Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise  
Nrn. 33, 38, 39, 41, 42, 46, 48, 50, 52 und 53  
Gemeinden und Samtgemeinden

Nachrichtlich:

An die  
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 508

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Änderung des Ersatzneubaus der Masten 53N und 54N  
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Eschershausen—Holzminden****Bek. d. NLStBV v. 19. 2. 2019  
— P239-05020-56 (Änderung I) —**

Das Energieversorgungsunternehmen Westfalen Weser Netz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Änderung des Ersatzneubaus der Masten 53N und 54N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Eschershausen—Holzminden“ in der Samtgemeinde Bevern, Landkreis Holzminden, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG Änderung des Ersatzneubaus der Masten 53N und 54N der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Eschershausen—Holzminden“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 508

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Änderung der technischen Sicherung  
der höhengleichen Kreuzung „Sandstraße“ in Haselünne  
auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)****Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2019  
— P223-30224-EEB-02/19 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) hat für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung der höhengleichen Kreuzung ‚Sandstraße‘ in Haselünne in Bahn-km 15,978 auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben > Planfeststellung > Derzeit ausgelegte Planunterlagen > <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> > Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Sandstraße“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 508

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Änderung der technischen Sicherung  
der höhengleichen Kreuzung „Haselünne, Im Fehn“  
auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)****Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2019  
— P223-30224-EEB-03/19 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (EEB) hat für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung der höhengleichen Kreuzung ‚Haselünne, Im Fehn‘ in Bahn-km 15,838 auf der Eisenbahnstrecke Meppen—Essen (Oldenburg)“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben > Planfeststellung > Derzeit ausgelegte Planunterlagen > <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> > Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Im Fehn“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 508

**Planfeststellungsbeschluss  
für die Verlegung der Bundesstraße 3  
von nordöstlich Celle bis südöstlich Celle einschließlich  
landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen  
in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen,  
Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle**

**Bek. d. NLStBV v. 26. 2. 2019  
— P226-31027-1/09-B 3 —**

Mit dem zweiten Änderungsplanfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 26. 2. 2019 — P226-31027-1/09-B 3 — ist der Plan für die Verlegung der Bundesstraße (B) 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle (Ortsumgehung Celle — Mittelteil) gemäß § 17 FStrG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden auszugsweise in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 509

### Anlage

#### 1. Verfügender Teil

##### 1.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben „Verlegung der Bundesstraße (B) 3 von nordöstlich Celle (B 191) bis südöstlich Celle (B 214), von Bau-km 23 + 340 bis Bau-km 28 + 645, einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Celle, Altencelle, Lachtehausen, Altenhagen, Garßen und Hustedt der Stadt Celle (Ortsumgehung Celle — Mittelteil)“ wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte in Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30. 11. 2011 i. d. F. des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 2. 2. 2015 festgestellt.

##### 1.2 Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst drei Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

##### 1.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Naturschutz verbunden.

##### 1.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

##### 1.5 Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO bis zur Aufnahme des Vorhabens in den Straßenbauplan nach Artikel 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 1. 1. 1980 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. 8. 2017 (BGBl. I S. 3122), oder einer gleichwertigen Finanzierungsusage ausgesetzt.

#### 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21339 Lüneburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt dieser Änderungsplanfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV erfolgen. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Für die Klageerhebung ist zu beachten, dass sich die Beteiligten vor dem OVG durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EU, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigte oder Prozessbevollmächtigte vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

#### 3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Auslegungsgemeinde

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 14. 3. bis einschließlich zum 27. 3. 2019** wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer 363, 3. OG, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während der Dienststunden,

montags und dienstags in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr.

Darüber hinaus können der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der NLStBV unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben > Planfeststellung > Derzeit ausgelegte Planunterlagen > <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> > B 3 OU Celle — Mittelteil“ eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

#### 4. Hinweise

Die Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Nds. MBl. und in der Celleschen Zeitung, ersetzt. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Einwenderinnen und Einwender können bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich die Einwand-Nummer erfragen, in der im Änderungsplanfeststellungsbeschluss über die Einwendung entschieden ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Änderungsplanfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Harztorwall 24 b, 38300 Wolfenbüttel, schriftlich angefordert werden.

Diese Bek. stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Celle über Zeit und Ort der Auslegung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;  
Änderung der Bauzeiten für den Bau von Masten  
im Bereich Punkt Lemförde im Zuge des Neubaus  
der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
von Wehrendorf nach Sankt Hülfe**

**Bek. d. NLStBV v. 28. 2. 2019  
— P234-05020-1-3. Planänd. —**

Die Amprion GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, eine Planänderung für die Verlängerung der Bauzeitfenster für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wehrendorf nach Sankt Hülfe (Bauleitnummer [Bl.] 4196), Punkt Lemförde, im Bereich der Freileitungsmasten 58 bis 68 (Bl. 4196), Mast 58 (Bl. 1474), Mast 57 (Bl. 2431) und Mast 1 (Bl. 4126) im Bauabschnitt eins gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Vorprüfungsergebnis nach UVPG 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf—St. Hülfe Bauzeitverlängerung“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 510

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Bewilligungsverfahren Odertalsperre;  
Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 2. 2019  
— D6.62011-876-005 —**

Die Harzwasserwerke GmbH ist Betreiberin der Odertalsperre. Die Odertalsperre befindet sich im Landkreis Göttingen oberhalb der Stadt Bad Lauterberg. Es handelt sich um ein Talsperrensystem bestehend aus einer Hauptsperre, einem Unterwasserbecken sowie Beileitungen aus Nebeneinzugsgebieten.

Mit den Zweckbestimmungen Hochwasserschutz, Niedrigwasseraufhöhung und regenerative Energieerzeugung erfüllt das System multifunktionale Speicheraufgaben. Daneben dient die Odertalsperre auch der Freizeitnutzung bzw. Naherholung.

Die Bewirtschaftungsregeln und die damit in Verbindung stehenden Gewässerbenutzungen der Odertalsperre sind in einer wasserrechtlichen Bewilligung geregelt, die bis zum 31. 12. 2020 befristet ist. Die Harzwasserwerke GmbH beabsichtigt, eine Zulassung für weitere 30 Jahre zu erwirken. Hierzu ist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich.

Einen Teilaspekt des Bewilligungsverfahrens bildet die Nutzung der Wasserkraft. Das Wasser der Odertalsperre wird hierfür zum Antrieb einer Spitzenlastturbine genutzt, die der

Hauptsperre und dem Unterwasserbecken zwischengeschaltet ist; weiterhin wird am Unterwasserbecken eine Laufwasserkraftanlage betrieben. Die Anlagen sind vorhanden und sollen ebenfalls über den 31. 12. 2020 hinaus genutzt werden.

Die Harzwasserwerke GmbH hat am 4. 2. 2019 die allgemeine Vorprüfung für den Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre beantragt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 i. V. m. Nummer 13.14 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Harzwasserwerke GmbH — Bewilligungsverfahren Odertalsperre, Betrieb der Wasserkraftanlagen Odertalsperre“ einsehbar.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 510

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 2. 2019  
— BS 18-059 —**

Die Firma Lübener Bioenergie GmbH & Co. KG, Lüben 4, 29378 Wittingen, hat mit Antrag vom 14. 4. 2018 und 4. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 a und 19 Abs. 4 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Wittingen, Gemarkung Wittingen, Flur 7, Flurstücke 80/1, 80/3 und 80/5, beantragt.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen in der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten Gärproduktlagers, eines zweiten BHKW und dem Austausch der Tragluftfolienabdeckung auf dem Gärproduktlager 1. Durch diese Maßnahmen erhöhen sich das Gasspeichervolumen von 1,81 t auf 11,27 t, die Feuerungswärmeleistung von 1,294 MW auf 4,832 MW und die Lagerkapazität für Gärreste von 2 920 m<sup>3</sup> auf 8 625 m<sup>3</sup>.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.1 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung (standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist deshalb gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 510



**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Biogas Neiletal GmbH & Co. KG, Cremlingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 2. 2019  
— BS 18-104 —**

Die Firma Neiletal Biogas GmbH & Co. KG, Feldbergstraße 10, 38162 Cremlingen, hat mit Antrag vom 18. 7. 2018 und 16. 8. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 a und 19 Abs. 4 BImSchG für die Errichtung eines neuen Gasspeicherdachs auf dem vorhandenen Gärrestlager 2 der Biogasanlage bei Hahausen, Bei dem Pflingstanger, Gemarkung Hahausen, Flur 14, Flurstücke 62/1, 12/1, 10/1, 11/1 und 62/3, beantragt.

Durch das neue Gasspeicherdach erhöht sich das Gasspeichervolumen von 962 m<sup>3</sup> auf zukünftig 3 672 m<sup>3</sup> (4,8 t).

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.1 (Biogasanlage) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung (standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist deshalb gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 511

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Anordnung nach dem GenTG;  
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 3. 2019  
— 40644/8/a, 40644/8/b, 40644/8/c, 40644/8/d,  
40644/8/e, 40644/8/f und 40644/8/g —**

Im Rahmen von staatlich durchgeführten Saatgutkontrollen wurde in Sachsen-Anhalt die Winterrapssorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A beprobt und in Niedersachsen in den Verkehr gebracht. Es wurde die gentechnisch veränderte Rapslinie GT73, die eine gentechnisch erzeugte Resistenz gegen Glyphosat besitzt, eventspezifisch nachgewiesen. Für das nachgewiesene Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein Schwellenwert, der eine geringfügige Verunreinigung mit gentechnisch veränderten Anteilen für den Anbau zulassen würde, existiert ebenfalls nicht.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2421), ist nicht zulässig.

Dieses Rapssaatgut darf weder in den Verkehr gebracht noch ausgesät werden.

Das GAA Hannover ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG in den Landkreisen Diepholz, Osnabrück, Grafschaft Bentheim und der Stadt Delmenhorst zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden in sieben Fällen die in der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBL Nr. 11/2019 S. 511

**Anlage**

**I. Anordnungen**

1. Die Anzahl der von Ihnen erworbenen Einheiten der Winterrapssorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ist mir unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Flächen, auf denen das Saatgut DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ausgesät wurde, sind mir unverzüglich mitzuteilen (Flurstück- und Schlagbezeichnung, Größe der Fläche).
3. Der Raps der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A darf nicht in den Verkehr gebracht werden und nicht ausgesät werden. Der Verbleib der nicht ausgesäten Einheiten von Saatgut der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ist zu dokumentieren und mir unverzüglich vorzulegen.
4. Falls der ausgesäte Raps aus bestimmten Gründen, z. B. kein Keimen des Rapssaatguts aufgrund der Witterung, bereits umgebrochen wurde, sind mir die Behandlung der Flächen und die Folgekultur unverzüglich mitzuteilen.
5. Die ausgekeimten Rapspflanzen sind entsprechend des beigefügten Merkblatts\*) bis spätestens bis zum **31. 3. 2019** zu vernichten. Die Auswahl des nach diesem Merkblatt zugelassenen Mittels und der geplante Zeitpunkt der Maßnahme ist im Vorfeld mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Kontakt E-Mail:\*) abzustimmen. Die Durchführung der Vernichtung ist zu dokumentieren und mir ebenfalls zusammen mit der geplanten Folgekultur bis spätestens **15. 4. 2019** mitzuteilen.
6. Auf den betroffenen Flächen darf bis **1. 7. 2020** kein Raps angebaut werden.
7. Eine Nachbeobachtung der Fläche, auf denen das Saatgut der Sorte DK Exception mit der Anerkennungsnummer F0076CP422442A ausgesät wurde, ist bis zum **1. 7. 2020** durchzuführen. Auflaufender Raps ist unter Beachtung der beiliegenden Handlungsempfehlung zu kontrollieren. Sollte auflaufender Raps auf der Fläche beobachtet werden, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen. Die Nachbeobachtung der Fläche ist zu dokumentieren und mir spätestens bis zum **15. 7. 2020** vorzulegen.

**II. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird hiermit angeordnet.

**III. Zwangsgeldandrohung**

Für den Fall, dass Sie der Anordnung Nr. 1 bis 4, Nr. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes an.

Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt für den Anordnungspunkt Nr. 5 10 000 EUR (in Worten: zehntausend Euro), im Übrigen je 1 000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro).

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Rechtsprechung

### Bundesverfassungsgericht

#### Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 29. 1. 2019 — 2 BvC 62/14 —

1. Ein Wahlrechtsausschluss steht der Beschwerdefähigkeit im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 48 Abs. 1 BVerfGG nicht entgegen, wenn dieser Ausschluss Gegenstand der Beschwerde ist.
2. Beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wahlprüfungsverfahren auf die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung, bedarf es der Darlegung der Mandatsrelevanz des Wahlfehlers nicht.
3. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.
4. § 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.
5. § 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 512

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 402 „Personal“ zum 1. 8. 2019 die Stelle

### der Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 TV-L (außertariflich) bewertet.

Zu den Aufgaben gehören:

- Personalplanung, -rekrutierung und -verwaltung,
- Personalmanagement und -entwicklung,
- Personalangelegenheiten des nachgeordneten Geschäftsbereichs, soweit diese nicht delegiert sind,
- Disziplinarangelegenheiten,
- Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming,
- Initiierung und Umsetzung personalrelevanter Projekte, z. B. in den Bereichen Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Gesundheitsmanagement, altersgerechtes Arbeiten sowie
- Aus- und Fortbildung.

Vorausgesetzt werden:

- die Befähigung zum Richteramt,
- eine mehrjährige und umfassende Berufserfahrung in führungsverantwortlichen Positionen in der Landesverwaltung, vor allem in unterschiedlichen Verwendungen in obersten Landesbehörden,
- umfangreiche Erfahrungen in der Personalverwaltung,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und hohe Flexibilität auch hinsichtlich zeitlicher Beanspruchungen.

Erwartet werden:

- Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie Konfliktfähigkeit,
- die Bereitschaft und Fähigkeit zum teamorientierten wie auch eigenständigen Arbeiten,
- Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft sowie ein sicheres und verbindliches Auftreten,
- fachübergreifendes und analytisches Denken sowie die Bereitschaft, sich schnell in wechselnde Themenfelder einzuarbeiten,
- die Fähigkeit, sich schnell in ein hoch motiviertes Team zu integrieren.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese können jedoch auch in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1066 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der zuständigen Sachbearbeitung in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) bis zum 5. 4. 2019 an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Kix, Tel. 0511 120-2047, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 512

Bei der **Stadt Hardegsen** (ca. 7 800 Einwohner), Landkreis Northeim, ist zum 1. 7. 2019 die unbefristete Vollzeitstelle

### einer Fachbereichsleitung

neu zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Beamtin oder Beamter in der Laufbahngruppe 2 — Allgemeine Dienste —. Alternativ ist eine Einstellung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter möglich.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie im Internet unter <http://www.hardeggen.de/Aktuelles/Stellenausschreibungen>. Sofern Sie keinen Zugang zum Internet haben, können Sie den vollständigen Bewerbungstext auch telefonisch bei der Stadt Hardegsen unter der Tel. 05505 503-13 anfordern.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **5. 4. 2019** an Herrn Bürgermeister Michael Kaiser — persönlich —, Vor dem Tore 1, 37181 Hardegsen oder per E-Mail an [kaiser@hardeggen.de](mailto:kaiser@hardeggen.de).

— Nds. MBl. Nr. 11/2019 S. 512

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2019

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

**schlütersche**